

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an Joachim Lange.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 11.09.1721

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-43162

Magnifice Domine Pro Rector,

Ich habe Erseht, warum in wegen des
 dissensus de iudicio mixto noch bei
 Christen. So habe ich Herr V. Ludwig
 bezeugen, dass er nicht mit uns verfährt,
 bei welchem auch Wolfen, aut quisquis
 fuit, der ihn fiamm bezeugen. Dies
 hat Herr V. bezeugen an den Herrn
 Obrieten geschrieben raten, dass
 man noch nicht zum iudicio mixto
 kommen könne, weil inquisitio gene-
 ralis noch nicht vorgenommen ist. weil
 diese auch noch nicht recht geschehen ist,
 und weil sich die schuldigen abentert,
 so muss der Herr notwendig, oder

ex rei necessitate minus angust
fratrum nosse. Wir ob dem uns
gefragt zu werden, dass ob
uns nicht weniger Tage, da wir nicht
Antwort à Rege bringen, nicht
differiert werden. Weil aber das
advocari ob dem für uns nicht
über uns bringen können, in der
nicht ganz, sondern, wenn
auf dem v. Ludwig nicht mit
unterworfen, sehr so für
für alle precaution nötig
sagen, dass uns nicht punct nicht
in ganze Lage werden, et qui.

dem specioſo prætextu, daß wir dem
König nicht parirt. Dicent etiam
ſicmiſch dem Kaiſer wegen verſchiedet,
obgleich wegen daß in tantilla mora
dem periculo ſub. daß mir von Vorſatz,
hüß billig recht ſolte geſchehen werf.
Ob dem tumult bey H. D. Anton
wilt mir ein daß tumult d. Student
der zum Soldaten gemacht, daß
begehrt, worinnen (wenn ſich ein
das noch was zu erinnern) und
ſimpliciter zu ſagen, daß ob
nicht geſchehen, Studenten ſich
may, aber eben dem H. D. Anton

moderation u. Vorsichtigkeit & flüchtig
nicht geykillet worden. Das 17te
D. Anton genannt, welcher kann
gar nicht gehoren. Es ist nicht genug
not zu thun, wieweil D. König durch
seine Absicht D. Landhaupt zu versetzen
wird, wir werden die solche Gedanken
für unsern König. Sed hoc
forte inutiliter moros. Vale.
D. 11. Sept. 1721.

Affricke

D. S. Von D. Günst. Rint, u. die Offiziere
sich noch gehandelt, kann D. Obrist sagen,
es sey nostra culpa, weil wir uns des
judicii mixti zuergewalt, u. also Lüt auf
indignas Principis adversus nos verurtheilt.